

Rechtsverordnung

des Landratsamt Überlingen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde

O w i n g e n

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27.7.1957 (BGBl. I S.1110) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19.2.1959 (BGBl. I S.37) in Verbindung mit §§ 24, 95 Abs. 2, 96 Abs. 1, 97 Abs. 1 und 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25.2.1960 (Ges.Bl.3.17) wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Owingen wird um die Grundwassergewinnungsanlage der Gemeinde Owingen auf den Grundstücken Lgb. Nr. 165/1 und 164/7, Gemarkung Owingen nach Maßgabe des Lageplans vom 25. September 1963 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, in dem die in §§ 2, 3 und 4 aufgeführten Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 2

Fassungsbereich (= rot gestrichelte Fläche)

1. Innerhalb des Fassungsbereiches sind alle Handlungen untersagt, die das Grundwasser und den Untergrund verunreinigen können. Dazu gehört auch jegliche Veränderung der Oberfläche sowie die Zerstörung des Pflanzenwuchses.
2. Der Fassungsbereich ist gemäß Beschreibung insbesondere mit Mineralboden anzuschütten und als Dauergrünland einzusäen. Lediglich die Grasnutzung ohne Verwendung jeglicher Art von Dünger ist gestattet.
3. Im Übrigen gelten für den Fassungsbereich die für die engere Schutzzone getroffenen Verbote.

§ 3

Engere Schutzzone (= gelb umrandete Fläche)

1. Die engere Schutzzone ist entsprechend der Eintragung im Lageplan im Gelände durch Aufstellen eines Hinweisschildes mit der Aufschrift "Wasserschutzgebiet - Verunreinigung verboten" für jedermann kenntlich zu machen.

2. Verboten sind

- a) Grabarbeiten mit Ausnahme der Anlegung von Wegen und Straßen, sofern diese nicht nach dem Fassungsgebiet hin entwässert werden.
- b) Errichtung baulicher Anlagen jeder Art.
- c) Lagerung und Durchleiten von Mineralölen, Treibstoffen sowie anderer wassergefährdender Flüssigkeiten und Gase.
- d) Versickern, Verrieseln, Verregnen und Durchleiten von Abwasser jeder Art.
- e) Ablagerung von Müll, Schutt, Chemikalien, radioaktiven und anderen wassergefährdenden festen Stoffen.
- f) Aufbringen von natürlichen Düngern (Mist, Jauche usw.), soweit er nicht sofort gleichmäßig verteilt wird.
- g) Weidenlassen von Vieh.
- h) Verwendung giftiger Pflanzenschutzmittel.

§ 4

Weitere Schutzzone (= grün umrandete Fläche)

Verboten sind:

- a) Die Ausbeute von Erd-, Sand- und Kiesgruben tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand.
- b) Ablagerung von Müll, Schutt, Chemikalien, radioaktiven und anderen wassergefährdenden festen Stoffen.
- c) Versickern, Verrieseln, Verregnen und Durchleiten von Abwasser jeder Art.
- d) Lagerung von Mineralöl- und Treibstoffbehältern ohne Stahlbetonschutzwanne. In besonders gelagerten Fällen können weitere Schutzmaßnahmen gefordert werden.
- e) Maßnahmen, die Verunreinigungen oder Verschlechterungen des Grundwassers zur Folge haben.

§ 5

Das Wasserschutzgebiet ist durch die Gemeinde Owingen anhand der Dienstenweisung für den Wassermeister (Teil B) zu überwachen und monatlich zu kontrollieren. Etwaige Mängel sind sofort zu beheben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der erfolgten amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 22. Januar 1962 ausser Kraft.

Überlingen, den 8. Oktober 1963

Landratsamt - Wasserwesen

In Vertretung


Z e p f